

Anmeldung zur Versicherung (Diensteintritt)

Arbeitgeber

Unternehmen

Vertrag-Nr.

Arbeitnehmer

Firmeneintritt

Versicherungsbeginn

Grund für den abweichenden Versicherungsbeginn

- Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses
- Lohn überschreitet erstmals Eintrittsschwelle
- Eintrittsalter erreicht (z.B. Lernende)
- Firmeneintritt vor Vertragseintritt (z.B. späterer Eintritt in Kadervertrag)
- Anderer Grund

Anderer Grund

Anrede

- Frau
- Herr

Vorname

Nachname

Strasse

Nr.

PLZ

Ort

Land

Geburtsdatum

Zivilstand

Datum Eheschliessung / Partnerschaftseintragung

Korrespondenzsprache

- Deutsch
- Französisch
- Italienisch
- Englisch

Lohn & Beschäftigung

Personalnummer

Anstellungsverhältnis

- Angestellt
 Selbständigerwerbend

Personenkategorie

Organisationseinheit

Jahreslohn

Beschäftigungsgrad in %

Hinweis Jahreslohn: Als Jahreslohn gilt das voraussichtliche AHV-beitragspflichtige Jahresgehalt. Dieses wird aufgrund des letzten bekannten AHV-Lohnes unter Berücksichtigung der bereits eingetretenen bzw. für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen bestimmt. Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, werden nicht berücksichtigt. Als solche gelten insbesondere Dienstaltersgeschenke und dergleichen sowie vertraglich nicht zugesicherte und/oder nur unregelmässig ausgerichtete Sondervergütungen. Für Personen, die in einem Kalenderjahr weniger als 12 Monate beschäftigt sind, gilt als Jahreslohn der Lohn, den die versicherte Person bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.

Ist die zu versichernde Person bei Antritt des Arbeitsverhältnisses vollständig arbeits- bzw. erwerbsfähig?

- Ja
 Nein

Falls nein:

Arbeits-/Erwerbsunfähigkeit in %

- Die Anmeldung bei der Eidg. Invalidenversicherung ist erfolgt
 Eine IV-Verfügung liegt vor
 Eine Verfügung der Unfallversicherung liegt vor

Hat die zu versichernde Person in den letzten drei Jahren eine Rente der Eidg. Invalidenversicherung erhalten?

- Nein
 Ja

Zuständige IV-Stelle:

Kanton

Bestätigung Arbeitgeber

- Hiermit bestätige ich, dass alle Angaben wahrheitsgetreu sind.

Diese Anmeldung wurde erfasst von

Vorname

Nachname

Ihre Mail-Adresse für allfällige Rückfragen

Datenschutz

Sämtliche personenbezogenen Daten werden gemäss der geltenden Gesetzgebung bearbeitet:
Für die obligatorische berufliche Vorsorge gelten die Datenschutzbestimmungen des BVG (Art. 85a ff. BVG). Die Bestimmungen des DSG sind ergänzend anwendbar. Für die rein überobligatorische berufliche Vorsorge gilt das DSG (Informationen dazu, wie z.B. Identität und Kontaktdaten der Verantwortlichen, Bearbeitungszwecke, etc., finden Sie unter www.helvetia.ch/datenschutz).